

**Auskünfte:** Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-66/2024-4

Bregenz, am 15.04.2024

## KUND MACHUNG

Herr Tahir RAJAJI, wh in Höchst, Mühlebrunnen 6 (Top 3), hat mit Eingabe vom 18.03.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am selben Tag, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Foodtrucks mit freistehender WC-Einheit auf dem Gst 1653/3, KG Fußach (Dorfstraße), angesucht.

Die vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen bestehen aus:

- Allgemeine Beschreibung vom 18.03.2024
- Betriebsbeschreibung vom 18.03.2024
- Beschreibung und planliche Darstellungen des Foodtrucks, verfasst von der polnischen Herstellerfirma ZP Trailers (undatiert)
- Abfallwirtschaftskonzept für das Gastgewerbe vom 18.03.2024
- Übersichtsplan M 1:1000 vom 05.03.2024
- Mappenkopie M 1:1000 vom 13.03.2024
- Lageplan M 1:500 vom 05.03.2024
- Flächenwidmungsplan vom 14.03.2024
- Abstandsflächenplan vom 14.03.2024
- Lageplan „Pachtfläche“ mit Kanal- und Trinkwasserleitungsverlauf M 1:200 vom 22.02.2024
- Planskizze der WC-Einheit (undatiert)

Nach Maßgabe der Einreichunterlagen ist vorgesehen, im Foodtruck vegan-vegetarische und nicht vegetarische Speisen zuzubereiten. Es werden ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgegeben. Vor dem Foodtrailer werden acht Verabreichungsplätze (Stehische) bereitgestellt. Südlich angrenzend an den Foodtruck sind zwei eigene Pkw-Stellplätze benutzbar. Die Betriebszeiten wurden von Montag bis Sonntag von 09.00 bis 23.00 Uhr beantragt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)

möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **29.04.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426

- beim Gemeindeamt Fußach während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

**Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Thomas Brüstle

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!